

Synopse

Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband und Finanzausgleichsreglement, Teilrevision, Genehmigung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (KES Nummern)

Neu: –

Geändert: **61.110 | 61.210**

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Antrag an die Synode
	Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband und Finanzausgleichsreglement, Teilrevision, Genehmigung
	<i>Die Synode,</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	KES 61.110 (Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 1 ¹ Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden wie folgt berechnet: a) Berechnungsbasis bildet der Ertrag aus den Kirchensteuern und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz ¹⁾ , des Beitragsjahres, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädigung für die Registerführung	a) Berechnungsbasis bildet der Ertrag aus den Kirchensteuern und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz ²⁾ <u>sowie der Anteil am Rohertrag der Ergänzungsteuer des Bundes nach Art. 2c Steuergesetz</u> , des Beitragsjahres, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädigung für die Registerführung

¹⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

²⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

Ausgangslage	Antrag an die Synode
b) Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)³⁾ c) Die für die Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (zuständige Stelle) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung d) Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes e) Die einfache Steuer und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Abgabesatz, ergibt den geschuldeten Beitrag f) Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29‰ der einfachen Steuer nicht übersteigen g) 1. Die zuständige Stelle stellt den Kirchgemeinden auf Basis der Steuererträge des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres drei Raten in Rechnung	c) Die für die Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (zuständige Stelle) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung. <u>Kann die Kantonale Steuerverwaltung bei einer Spaltung einer Kirchgemeinde für die dadurch entstandenen oder veränderten Kirchgemeinden die massgebenden Daten nicht zur Verfügung stellen und kann innert nützlicher Frist zwischen den betroffenen Kirchgemeinden keine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Aufteilung des Kirchensteuerertrags abgeschlossen werden, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der Anzahl Mitglieder der neu entstandenen oder veränderten Kirchgemeinden gemäss deren Mitgliederverzeichnis. In Streitfällen, wie insbesondere der Bestreitung des Mitgliederverzeichnisses, entscheidet der Synodalkrat nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinden. Beschwerden dagegen haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.</u> e) Die einfache Steuer und ~~der finanzielle Ausgleich~~ <u>die Beträge nach Art. 2a und Art. 2c</u> Steuergesetz werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Abgabesatz, ergibt den geschuldeten Beitrag

³⁾ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG [415.0](#)).

Ausgangslage	Antrag an die Synode
2. Im ersten Quartal des dem Beitragsjahr folgenden Jahres rechnet die zuständige Stelle die Differenz zwischen den Ratenzahlungen und dem effektiv zu leistenden Beitrag gestützt auf den Steuerertrag des Beitragsjahres mit den Kirchgemeinden ab h) Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern i) Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen	
	II.
	KES 61.210 (Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (Finanzausgleichsreglement) vom 7. Dezember 1999) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 2 Einzahlungen ¹ Der Finanzausgleich wird geäufnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag und am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁴⁾ sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern. ² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Anhang 1 zu diesem Reglement fest. ³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0.5%-Punkte angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen. ⁴ ...	¹ Der Finanzausgleich wird geäufnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag ~~und~~⁵⁾ am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁵⁾ <u>und am Anteil Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 2c Steuergesetz)</u> sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern.

⁴⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

⁵⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

Ausgangslage	Antrag an die Synode
Art. 3 Berechnungsgrundlage ¹ Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das abgelaufene Kalenderjahr. ^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)⁶. ² Grundlage für die Berechnung bildet der Netto-Kirchensteuerertrag [Total Kirchensteuerertrag, abzüglich Inkassoprovision und Kosten für die Registerführung⁸]. Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinse werden nicht berücksichtigt]. ³ Die Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt (Harmonisierungsfaktor).	^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen ~~sowie~~, nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)⁷ <u>sowie dem finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz) und dem Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 2c Steuergesetz).</u> ^{2bis} Kann die Kantonale Steuerverwaltung bei einer Spaltung einer Kirchgemeinde für die dadurch entstandenen oder veränderten Kirchgemeinden die massgebenden Daten nicht zur Verfügung stellen und kann innert nützlicher Frist zwischen den betroffenen Kirchgemeinden keine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Aufteilung des Kirchensteuerertrags abgeschlossen werden, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der Anzahl Mitglieder der neu entstandenen oder veränderten Kirchgemeinden gemäss deren Mitgliederverzeichnis. In Streitfällen, wie insbesondere der Bestreitung des Mitgliederverzeichnisses, entscheidet der Synodalarat nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinden. Beschwerden dagegen haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

⁶ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG [415.0](#)).

⁷ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG [415.0](#)).

⁸ Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) vom 28. Oktober 2009 (BSG [661.113](#)).

Ausgangslage	Antrag an die Synode
^{3bis} Der harmonisierte Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird. ^{3ter} Der harmonisierte Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für juristische Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird. ^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁹⁾ wird nicht harmonisiert. ⁴ Die Erträge nach Abs. ^{3bis} bis Abs. ^{3quater} werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag. ^{4bis} Neu zusammengeschlossene Kirchgemeinden zahlen während drei Jahren ab dem Zusammenschluss maximal jene Beiträge, welche die Einzelkirchgemeinden im Jahr vor dem Zusammenschluss gemeinsam geleistet haben. ⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalarat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und ^{4bis} einen Rabatt gewähren.	^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)¹⁰⁾ <u>und der Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 2c Steuergesetz)</u> wird nicht harmonisiert.
Art. A2-1 ¹ Schlüsselzahl: $SZG \times MUL = \text{Anteil pro Kirchgemeinde nach Art. 9 Abs. 2.}$ ² Wobei: a) Schlüsselzahl der Kirchgemeinde (SZG): $MSKD \times MKG = SZG$ b) Multiplikator (MUL): $SVB / SSZG = MUL$	

⁹⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

¹⁰⁾ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG [661.11](#)).

Ausgangslage	Antrag an die Synode
c) Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde (MSK): $MSK(0) = MKSE(0) / MKG(0)$ d) Steuerkraftdifferenz (SKD): $MSA(0) - MSK(0) = SKD(0)$ e) Dreijahresmittel mittlere Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde (MSKD): $(SKD(0) + SKD(-1) + SKD(-2)) / 3 = MSKD$ f) Kirchensteuerertrag umgerechnet zum mittleren Steueransatz (MKSE): $(KSE(0) \times MSA(0)) / KSA0 = MKSE(0)$ g) Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden (MSA): $SKSA(0) / SKG(0) = MSA$ h) Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden (MSKA): $SKSE(0) / SMKG(0) = MSKA$ ³ Abkürzungen: <i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft, vorbehaltlich eines Referendums.

Tabelle 1

Abkürzung	Bedeutung
KSA	Steueranlage der Kirchgemeinde
KSE	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde

Abkürzung	Bedeutung
MKG	Zahl der evangelisch-reformierten Mitglieder (natürliche Personen) pro Kirchgemeinde per 31. Dezember des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung
MKSE	Kirchensteuerertrag umgerechnet zur mittleren Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSA	Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSK	Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde
MSKA	Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden
MSKD	Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
MUL	Multiplikator
SKD	Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
SKG	Total der Kirchgemeinden
SKSA	Summe Steueranlage aller Kirchgemeinden
SKSE	Summe Kirchensteuerertrag aller Kirchgemeinden
SMKG	Summe der Mitglieder aller Kirchgemeinden
SSZG	Summe der Schlüsselzahl aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden
SVB	Summe, welche nach Abzug des Sockelbeitrags noch für die Verteilung zur Verfügung steht
SZG	Schlüsselzahl der Kirchgemeinde
1	Beitragsjahr
0	Vorjahr des Beitragsjahres

Abkürzung	Bedeutung
-1	Jahr 1 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres
-2	Jahr 2 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres

Tabelle 2

Abkürzung	Bedeutung
KSA	Steueranlage der Kirchgemeinde
KSE	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde
MKG	Zahl der evangelisch-reformierten Mitglieder (natürliche Personen) pro Kirchgemeinde per 31. Dezember des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung oder Mitgliederverzeichnis (gem. Art. 3 Abs. 2 ^{bis})
MKSE	Kirchensteuerertrag umgerechnet zur mittleren Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSA	Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden
MSK	Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde
MSKA	Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden
MSKD	Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
MUL	Multiplikator
SKD	Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde
SKG	Total der Kirchgemeinden
SKSA	Summe Steueranlage aller Kirchgemeinden
SKSE	Summe Kirchensteuerertrag aller Kirchgemeinden

Abkürzung	Bedeutung
SMKG	Summe der Mitglieder aller Kirchgemeinden
SSZG	Summe der Schlüsselzahl aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden
SVB	Summe, welche nach Abzug des Sockelbeitrags noch für die Verteilung zur Verfügung steht
SZG	Schlüsselzahl der Kirchgemeinde
1	Beitragsjahr
0	Vorjahr des Beitragsjahres
-1	Jahr 1 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres
-2	Jahr 2 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres